

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 30. Oktober 1959

59. Stück

- 226.** Verordnung: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- 227.** Kundmachung: Weitere Beitritte beziehungsweise Ratifikationen zum Weltnachrichtenvertrag.
- 228.** Kundmachung: Annahme des Protokolls, betreffend die Abänderung der betreffend die Suchtgifte abgeschlossenen Abkommen, Übereinkommen und Protokolle, durch die Bundesrepublik Deutschland.
- 229.** Kundmachung: Annahme des Protokolls, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen, in die internationale Kontrolle, durch die Bundesrepublik Deutschland.
- 230.** Kundmachung: Beitritt Australiens und Italiens zum Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen).

226. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Oktober 1959, mit der die Geltungsdauer des Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung neuerlich verlängert wird.

Auf Grund des § 54 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Punkt 2 der Vorbemerkungen zu dem mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Dezember 1956, BGBl. Nr. 234, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Juni 1959, BGBl. Nr. 141, angeordneten Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat zu lauten: „Dieser Tarif tritt mit 1. Jänner 1957 in Kraft.“

Kamitz

227. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. September 1959 über weitere Beitritte beziehungsweise Ratifikationen zum Weltnachrichtenvertrag.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates des Weltnachrichtenvereines sind nachstehende Staaten dem Weltnachrichtenvertrag, BGBl.

Nr. 132/1956, beigetreten beziehungsweise haben diesen ratifiziert:

Bolivien, Kuwait, Panama.

Raab

228. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. September 1959 über die Annahme des Protokolls, betreffend die Abänderung der im Haag am 23. Jänner 1912, in Genf am 11. Februar 1925, am 19. Februar 1925 und am 13. Juli 1931, in Bangkok am 27. November 1931 und in Genf am 26. Juni 1936, betreffend die Suchtgifte abgeschlossenen Abkommen, Übereinkommen und Protokolle, durch die Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik Deutschland das Protokoll, betreffend die Abänderung der im Haag am 23. Jänner 1912, in Genf am 11. Februar 1925, am 19. Februar 1925 und am 13. Juli 1931, in Bangkok am 27. November 1931 und in Genf am 26. Juni 1936, betreffend die Suchtgifte, abgeschlossenen Abkommen, Übereinkommen und Protokolle, BGBl. Nr. 179/1950, angenommen.

Raab